

Informationen des Schulträgers an Schüler*innen und Eltern zur Durchführung von Betriebspraktika der Schulen in Trägerschaft des Ilm-Kreises

In Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung von Betriebspraktika durch Schüler*innen der Schulen in Trägerschaft des Ilm-Kreises ergehen durch das Schulverwaltungsamt folgende Festlegungen und Hinweise:

Auf der Grundlage des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) ist vom Schulträger der Sachaufwand für die praktische Ausbildung im Rahmen des Unterrichts zu tragen. Demnach zählen die Sachkosten für den Weg zum Praktikumsbetrieb nach Maßgabe der Schülerbeförderung (§ 4 ThürSchFG und Schülerbeförderungssatzung des Ilm-Kreises), die Haftpflicht- und Unfallversicherung während der Ausübung des Praktikums sowie die Finanzierung notwendiger Bescheinigungen des Gesundheitsamtes zum erforderlichen Verwaltungsaufwand.

Der Ilm-Kreis legt als Schulträger Folgendes fest:

1. Für die Genehmigung zur Durchführung von Betriebspraktika sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landkreises ist die Schulleitung der jeweiligen Schule zuständig. Eine Genehmigung von Betriebspraktikas, insbesondere außerhalb des Ilm-Kreises, durch das Schulverwaltungsamt wird nicht mehr vorgenommen.

2. Haftpflicht und Unfallversicherung

Die Haftungsfrage bzw. Sicherstellung der Versicherung der Schüler*innen ist an die Betreuung des Praktikums durch die Schule und deren Lehrkräfte geknüpft. Eine Genehmigung des Schulträgers führt weder zum angestrebten Haftungs- und Versicherungsschutz, noch kann sie von der Verantwortlichkeit der Schule entbinden. In diesem Sinne entscheiden Schule, Eltern und Schüler*in mit der Wahl des Praktikumsbetriebes und der Umsetzung der Betreuung während des Praktikums über das Bestehen des Versicherungsschutzes.

3. Der Landkreis übernimmt für Betriebspraktika folgende Sachkosten:

a) Fahrtkosten für Betriebspraktika werden auf Antrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Schülerbeförderungssatzung übernommen. Zur Beantragung der Kostenrückerstattung ist der anhängende Vordruck zu verwenden. Die Schule hat die sachliche Richtigkeit zu bestätigen.

Ein vorhandener Schülerfahrausweis muss benutzt werden. Die Rückerstattung erfolgt erst ab einer Entfernung von 3 Kilometern zwischen Wohnort und Praktikumsort.

b) Wird das Betriebspraktikum in Lebensmittelmärkten, Gaststätten oder pflegerischen Einrichtungen, wie Kindergärten oder Krankenhäusern, durchgeführt, übernimmt der Landkreis zentral die Kosten für die Erstellung einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes gemäß Infektionsschutzgesetz (Gesundheitspass).

gez.

Anne Lautensack
Amtsleiterin Schulverwaltungsamt